

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00494 vom 17. März 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00494](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00494)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00494 du 17 mars 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00494 del 17 marzo 2022

## Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und Familiennachzug | Der Beschwerdeführer hat aufgrund der Ehe mit seiner in der Schweiz niedergelassenen Ehefrau grundsätzlich einen Aufenthaltsanspruch. Dieser steht jedoch unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs, worunter unter anderem die Scheinehe fällt (E. 2.1 f.). Insbesondere weil der Beschwerdeführer seinen Lebensmittelpunkt nicht in der ehelichen Wohnung hat und im Kosovo eine Parallelbeziehung mit seiner Ex-Ehefrau führt, lässt die Indizienlage einzig den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer die Ehe allein aus ausländerrechtlichen Motiven einging (E. 3.1 f.). Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag daran keine berechtigten Zweifel zu erwecken (E. 3.3). Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich als verhältnismässig (E. 5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Abteilung VB.2021.00494 Urteil der 4. Kammer vom 17. März 2022 Mitwirkend: Abteilungspräsidentin Tamara Nüssle (Vorsitz), Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Verwaltungsrichter Reto Häggi Furrer, Gerichtsschreiber Elias Ritzi. In Sachen A, vertreten durch lic. iur. B, Beschwerdeführer, gegen Migrationsamt des Kantons Zürich, Beschwerdegegner, betreffend Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und Familiennachzug, hat sich ergeben: I. A, ein 1978 geborener kosovarischer Staatsangehöriger, reiste am 6. Juni 2018 in die Schweiz ein und heiratete am 3. Juli 2018 die österreichische Staatsbürgerin C, geboren 1963. Am 10. Juli 2018 wurde A eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau erteilt mit Gültigkeit bis zum 22. Februar 2022. Am 13. Juli 2020 beantragte D, die Ex-Ehefrau von A, die Erteilung eines Visums an E, den Sohn von A, für den langfristigen Aufenthalt zum Verbleib bei seinem Vater. Mit Verfügung vom 23. Februar 2021 widerrief das Migrationsamt die Aufenthaltsbewilligung von A und setzte ihm eine Frist zum Verlassen der Schweiz bis 22. April 2021. Das Gesuch um Einreiseermächtigung für E vom 13. Juli 2020 wies es ab. II. Einen Rekurs gegen die Verfügung des Migrationsamts vom 23. Februar 2021 wies die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich am 8. Juni 2021 ab unter erneuter Ansetzung einer Frist zum Verlassen der Schweiz bis zum 8. August 2021. III. Hiergegen erhob A am 12. Juli 2021 Beschwerde an das Verwaltungsgericht mit den Anträgen, der angefochtene Rekursentscheid sei unter Entschädigungsfolge aufzuheben und es sei vom Widerruf der Aufenthaltsbewilligung abzusehen. Eventualiter sei der Rekursentscheid zu weiteren Abklärungen zurückzuweisen. Ferner sei E die Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Die Sicherheitsdirektion verzichtete am 21. Juli 2021 auf eine Vernehmlassung; das Migrationsamt erstattete keine Beschwerdeantwort. Die Kammer erwägt: 1. Das

Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Rekursentscheide der Sicherheitsdirektion über Anordnungen des Migrationsamts betreffend das Aufenthaltsrecht nach §§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) zuständig. Weil auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. 2.1 Gemäss Art. 2 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (AIG, SR 142.20) gilt dieses Gesetz für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft (heute Europäische Union [EU]) nur so weit, als das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681) keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das Ausländer- und Integrationsgesetz günstigere Bestimmungen vorsieht. Gestützt auf Art. 7 lit. d und e FZA in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 und 2 lit. a Anhang I FZA haben Ehegatten von EU-Staatsangehörigen mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz ungeachtet der eigenen Staatsangehörigkeit das Recht, bei diesen Wohnung zu nehmen und eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Dieses abgeleitete Aufenthaltsrecht knüpft an den formellen Bestand der Ehe an und darf grundsätzlich nicht vom Erfordernis des Zusammenlebens abhängig gemacht werden, sofern nicht rechtsmissbräuchlich zur blossen Aufenthaltssicherung an einer nur noch formell bestehenden Ehe festgehalten wird (vgl. BGE 130 II 113 [= Pra. 93/2004 Nr. 171] E. 8 f., und BGE 139 II 393 E. 2.1). 2.2

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.